

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 11 (1951)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

6 April 1951 11. Jahrg.

Inhalt	Grundsätzliches zur Filmzensur	17
	Kurzbesprechungen	18
	Zum Film „Die Sünderin“	23

Grundsätzliches zur Filmzensur

Einige Vorkommnisse der letzten Monate auf dem Gebiet der Filmzensur, aber auch ein schon seit Jahren bestehendes viel allgemeineres Malaise weiter Kreise in bezug auf die Zulassung von Filmen zu öffentlicher Vorführung geben uns zu den nachfolgenden Ausführungen grundsätzlicher Natur Anlaß.

Man braucht noch lange nicht in den Verdacht zu geraten, einem schrankenlosen Liberalismus nach der Melodie «laisser faire, laisser passer» zu huldigen, wenn man ehrlich zugibt, daß man für die Zensur an sich wenig Sympathie aufbringt. Aber diese Polizeimaßnahme ist nun einmal in einem Staat, der nicht im Chaos versinken will, eine Notwendigkeit. Nachdem sie, als solche erkannt, in allen schweizerischen Kantonen in dieser oder jener Form zu Recht besteht und gesetzlich verankert ist, sollte man wenigstens erwarten dürfen, daß die ohnehin unsympathische Institution nicht von gewissen Kreisen systematisch sabotiert und geradezu ins Gegenteil verkehrt wird, indem verabscheuungswürdige Filme, die vielleicht ganz knapp an der Grenze eines Verbotes vorbeischlüpfen, darum als harmlos, wenn nicht sogar als wertvolle Verkünder der Sittlichkeit angepriesen werden, weil sich die Zensurbehörden nicht zu einem Verbot entschließen konnten.

Das Prinzip, daß der Staat selbst sehr einschneidende Beschränkungen der persönlichen Freiheit verfügen darf, ist unbestritten, solange es um materielle Werte geht. Was haben wir uns doch während des Krieges im Zeichen des Notstandes und militärischer Rücksichten alles gefallen lassen und auch gutgeheißen! Aber auch zu Friedenszeiten fordern Wohl und Bestand des Staates mannigfachen Verzicht auf persönliche störende Sonderheiten.

Fortsetzung auf Seite 19